



Land Brandenburg

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 14. Mai 2024

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. IS. 1055) und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Brandenburg der Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Berlin und Brandenburg, nebst der Protokollnotiz Arbeitnehmerüberlassung, der Anhänge Militärische Anlagen und Liegenschaften, Kerntechnische Anlagen, Amerikanische Botschaften und Konsulate sowie Auszubildende und Berufsausbildung vom 20. November 2023

– kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2025 –
abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V., Landesgruppe Berlin und Brandenburg, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Am Bahnhof Westend 3, 14059 Berlin,

mit Wirkung vom 1. Januar 2024 mit den weiter untenstehenden Einschränkungen und dem Hinweis für den Bereich des Landes Brandenburg für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für die Bundesländer Berlin und Brandenburg;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten, die mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befasst sind.

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebs, die außerhalb des Betriebs Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG).

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind, sowie für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und/oder Lehrgangsteilnehmer der im fachlichen Geltungsbereich aufgeführten Betriebe, selbstständigen Betriebsabteilungen und Einrichtungen.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Von der Allgemeinverbindlichkeit werden ausgenommen:

Anhang: Amerikanische Botschaften und Konsulate zum Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Berlin und Brandenburg vom 20. November 2023

Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.



Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgendem Hinweis:

Durch den Tarifvertrag werden nur solche Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen erfasst, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ihren Sitz haben, sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebs oder selbstständigen Betriebsteils unterliegen.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Potsdam, den 14. Mai 2024

08-11-A-1102/2024-001

Der Minister
für Wirtschaft, Arbeit und Energie
des Landes Brandenburg
Prof. Dr.-Ing. Steinbach



Anlage

**Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Berlin und Brandenburg einschließlich der
Protokollnotiz Arbeitnehmerüberlassung und der Anhänge Militärische Anlagen und Liegenschaften,
Kerntechnische Anlagen, sowie Auszubildende und Berufsausbildung
vom 20. November 2023**

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Entgelttarifvertrag gilt:

- 1 Räumlich: für die Bundesländer Berlin und Brandenburg,
- 2 Fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten, die mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befasst sind.

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG

- 3 Persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind sowie für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und/oder Lehrgangsteilnehmer der unter Pkt. 2 aufgeführten Betriebe, selbstständigen Betriebsabteilungen und Einrichtungen.

Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Alle aufgeführten Entgelte sind Bruttoentgelte.

§ 2 Tarifvorrang

- 1 Aufgrund dieser tariflichen Regelung enden die nachwirkenden Ansprüche der Arbeitnehmer aus allen bisherigen Tarifverträgen, soweit nicht im nachfolgenden Tarifvertrag ausdrücklich eine andere Regelung zuerkannt wird. Von dieser Regelung nicht erfasst sind Betriebsvereinbarungen, es sei denn, diese fallen in den Regelungsbereich des § 77 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz.
- 2 Für alle Ansprüche der Arbeitnehmer, die diesen aufgrund schriftlicher Individualarbeitsvertragsregelung - in Form eines einheitlichen Arbeitsvertrages oder einer schriftlichen Ergänzung zu einem solchen - hinsichtlich eines konkreten Geldbetrages, Urlaubsgewährung oder sonstiger günstigerer Arbeitsbedingungen gewährt wurden, gilt zu Gunsten der Arbeitnehmer das Günstigkeitsprinzip des § 4 Abs. 3 TVG.

§ 3 Stundenlöhne

Entgeltgruppe	Tätigkeit / Qualifikation	Ab 01.01.2024
1	Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten Sicherheitsmitarbeiter für stationäre Sicherheitsdienstleistungen (Objektschutz / Separatwachdienst)	13,90 €
2	Angelernte Tätigkeiten mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen und Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter • Sicherheitsmitarbeiter für stationäre Sicherheitsdienstleistungen (Objektschutz / Separatwachdienst) mit Sachkundeprüfung • Sicherheitsmitarbeiter für mobile Sicherheitsdienstleistungen (Revier- / Interventionsdienst) • Sicherheitsmitarbeiter im Veranstaltungsdienst • Sicherheitsmitarbeiter, die an Objekten tätig sind, die auf der Grundlage des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes oder des Brandenburgischen Vergabegesetzes vergeben wurden • Sicherheitsmitarbeiter in Seehäfen gemäß ISPS-Code • Sicherheitsmitarbeiter als Shopguard / Doorman, Kaufhausdetektiv, bei City-Streifen und in Einkaufszentren • Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter ÖPV • Mitarbeiter in der Fahrausweisprüfung ÖPV • Sicherheitsmitarbeiter im Leitstellendienst des ÖPV	14,25 €



Entgeltgruppe	Tätigkeit / Qualifikation	Ab 01.01.2024
	Sicherheitsmitarbeiter, die an Schulen (allgemeinbildende Schulen und Gymnasien), zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften und -einrichtungen, an Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Bundesbehörden, im Maßregelvollzugsdienst sowie in Liegenschaften und Objekten der jeweiligen Landesjustiz, der jeweiligen Landespolizei oder der Bundespolizei tätig sind	
3	Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen, mit Fachkraftzertifikat zur Servicekraft oder Fachkraft für Schutz und Sicherheit und Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (2-jährige Ausbildung) oder abgeschlossener IHK-Prüfung • NSL-Fachkraft (VdS-geprüft); • Sicherheitskontrolleur / Kontrollinspektor • Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft (IHK); • Sicherheitsmitarbeiter mit Fachkraftzertifikat einer Teilqualifikationsmaßnahme der Module 1, 2, 3 oder 4 der Servicekraft oder Fachkraft für Schutz und Sicherheit Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als Servicekraft für Schutz und Sicherheit	15,44 €
4	Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Fachkraftzertifikat zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit und Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (3-jährige Ausbildung) • Sicherheitsmitarbeiter mit Fachkraftzertifikat einer Teilqualifikationsmaßnahme der Module 1, 2, 3 und 4 und der Module 5 oder 6 der Fachkraft für Schutz und Sicherheit Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als Fachkraft für Schutz und Sicherheit	16,25 €
5	Meister Meister für Schutz und Sicherheit	20,25 €

Ansprüche auf Vergütung nach der Entgeltgruppe 2, 3, 4 und 5 bestehen nur, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsanforderung des Auftraggebers die genannte Qualifikation bzw. Funktion ausdrücklich fordert.

Waffenträger gemäß § 4 Ziffer 2.1 werden entsprechend ihrer Qualifikation entlohnt, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsanforderung des Auftraggebers diese Qualifikation ausdrücklich fordert. mindestens jedoch in die Entgeltgruppe 2.

§ 3 Stundenlöhne

Entgeltgruppe	Tätigkeit / Qualifikation	Ab 01.01.2025
1	Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten Sicherheitsmitarbeiter für stationäre Sicherheitsdienstleistungen (Objektschutz / Separatwachdienst)	14,60 €
2	Angelernte Tätigkeiten mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen und Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter • Sicherheitsmitarbeiter für stationäre Sicherheitsdienstleistungen (Objektschutz / Separatwachdienst) mit Sachkundeprüfung • Sicherheitsmitarbeiter für mobile Sicherheitsdienstleistungen (Revier- / Interventionsdienst) • Sicherheitsmitarbeiter im Veranstaltungsdienst • Sicherheitsmitarbeiter, die an Objekten tätig sind, die auf der Grundlage des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes oder des Brandenburgischen Vergabegesetzes vergeben wurden • Sicherheitsmitarbeiter in Seehäfen gemäß ISPS-Code • Sicherheitsmitarbeiter als Shopguard / Doorman, Kaufhausdetektiv, bei City-Streifen und in Einkaufszentren • Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter ÖPV • Mitarbeiter in der Fahrausweisprüfung ÖPV • Sicherheitsmitarbeiter im Leitstellendienst des ÖPV • Sicherheitsmitarbeiter, die an Schulen (allgemeinbildende Schulen und Gymnasien), zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften und -einrichtungen, an Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Bundesbehörden, im Maßregelvollzugsdienst sowie in Liegenschaften und Objekten der jeweiligen Landesjustiz, der jeweiligen Landespolizei oder der Bundespolizei tätig sind	14,95 €



Entgeltgruppe		Tätigkeit / Qualifikation	Ab 01.01.2025
3	Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen, mit Fachkraftzertifikat zur Servicekraft oder Fachkraft für Schutz und Sicherheit und Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (2-jährige Ausbildung) oder abgeschlossener IHK-Prüfung	• NSL-Fachkraft (VdS-geprüft); • Sicherheitskontrolleur / Kontrollinspektor • Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft (IHK); • Sicherheitsmitarbeiter mit Fachkraftzertifikat einer Teilqualifikationsmaßnahme der Module 1, 2, 3 oder 4 der Servicekraft oder Fachkraft für Schutz und Sicherheit • Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als Servicekraft für Schutz und Sicherheit	16,14 €
4	Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Fachkraftzertifikat zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit und Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (3-jährige Ausbildung)	• Sicherheitsmitarbeiter mit Fachkraftzertifikat einer Teilqualifikationsmaßnahme der Module 1, 2, 3 und 4 und der Module 5 oder 6 der Fachkraft für Schutz und Sicherheit • Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als Fachkraft für Schutz und Sicherheit	16,95 €
5	Meister	Meister für Schutz und Sicherheit	20,95 €

Ansprüche auf Vergütung nach der Entgeltgruppe 2, 3, 4 und 5 bestehen nur, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsanforderung des Auftraggebers die genannte Qualifikation bzw. Funktion ausdrücklich fordert.

Waffenträger gemäß § 4 Ziffer 2.1 werden entsprechend ihrer Qualifikation entlohnt, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsanforderung des Auftraggebers diese Qualifikation ausdrücklich fordert. mindestens jedoch in die Entgeltgruppe 2.

§ 4 Zulagen

Die folgenden Zulagen werden pro Stunde neben dem tariflichen Stundenlohn gem. § 3 gezahlt. Sie sind anwesenheitsbezogen und werden neben dem tariflichen Stundenlohn dann gezahlt, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. -anforderung des Auftraggebers die unten angeführten Tätigkeiten / Kenntnisse umfasst und ausdrücklich fordert. Sie werden ausschließlich an Mitarbeiter gezahlt, die gemäß § 3 dieses Tarifvertrages vergütet werden.

1. Diensthundeführer

- | | | |
|------|--|--------|
| 1.1. | Sicherheitsmitarbeiter als Diensthundeführer nach § 15 DGUVV 23 mit betriebseigenem Hund | 0,50 € |
| 1.2. | Sicherheitsmitarbeiter als Diensthundeführer nach § 15 DGUVV 23 mit eigenem Hund | 1,00 € |
| 1.3. | Sicherheitsmitarbeiter als Diensthundeführer mit eigenem Hund und besonderen Prüfungs- und Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 1.4 | 2,00 € |

- 1.4 Die besonderen Prüfungs- und Zugangsvoraussetzungen für Hunde nach Ziffer 1.3 sind:

Der Diensthund muss einer der nachfolgenden in Deutschland zugelassenen Diensthunderassen angehören:

Airedale-Terrier, Belgischer Schäferhund, Bouvier des Flandres, Deutscher Schäferhund, Deutscher Boxer, Dobermann, Hollandse Herdershond, Hovawart, Riesenschнауzer, Rottweiler und

im Zuchtbuch eines vom nationalen Verband (in Deutschland der VDH) anerkannten Zuchtvereins eingetragen sein oder

eine Ahnentafel nachweisen, die von einer der FCI (Federation Cynologique International) angehörenden Organisation ausgestellt ist.

Als Ausbildungsqualifikation des Diensthundes werden anerkannt:

- Diensthundeprüfung gem. DPO I oder DPO II (bei Zoll, Polizei oder Bundespolizei)
- internationale, vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) anerkannte Ausbildungskennzeichen für Gebrauchshunde (Internationale Prüfordnung (IPO-ZTP, IPO-1, IPO-2, IPO-3, IPO-A1, IPO-A2, IPO-A3), Wettkampfprüfung (WPO) anderer Mitgliedstaaten in der NATO und der Europäischen Gemeinschaft sowie der Schweiz
- Prüfung gemäß DPOBw (Diensthundeprüfungs-Ordnung der Bundeswehr)

Der Diensthundeführer muss über die erforderliche Ausbildung zum Diensthundeführer verfügen. Der Nachweis dazu erfolgt mindestens durch einen gültigen Befähigungsnachweis gem. DGUVV 23 § 15. Der Befähigungsnachweis ist jährlich mit dem eigenen Diensthund zu wiederholen, die Wiederholungsüberprüfung ist dem Arbeitgeber nachzuweisen.



- 1.5 Prüfungsgebühren für vom Diensthundeführer dienstlich geführte, privat gehaltene Diensthunde gemäß Ziffer 1 .4 werden auf Nachweis vom Arbeitgeber getragen.

2. Waffenträger

- 2.1. Sicherheitsmitarbeiter, denen die zuständige Stelle oder Behörde die Befugnis erteilt hat, während des Dienstes eine Schusswaffe zu führen und die eine Waffensachkundeprüfung nach § 7 Waffengesetz erfolgreich abgelegt haben oder über einen anderweitigen Nachweis der Sachkunde im Sinne § 3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung verfügen 2,50 €

3. Team- / Schicht- / Objektleiter

- 3.1. Sicherheitsmitarbeiter, die als Team- oder Schichtleiter mit der Dienstaufsicht betraut sind 0,75 €
3.2 Sicherheitsmitarbeiter, die als Objektleiter mit der Dienstaufsicht betraut sind 1,00 €

4. Sicherheitsmitarbeiter für mobile Sicherheitsdienstleistungen (Revier- / Interventionsdienst)

- Sicherheitsmitarbeiter für mobile Sicherheitsdienstleistungen (Revier- / Interventionsdienst) 0,65 €

5. Sicherheitsmitarbeiter an technischen Kontrolleinrichtungen

- Sicherheitsmitarbeiter, die an einer technischen Kontrolleinrichtung, die der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) unterliegt, tätig sind, über die entsprechende Qualifikation für ihre Bedienung verfügen und auch nur zeitweise an der Einrichtung eingesetzt bzw. tätig sind. 2,00 €

Alle Mitarbeiter erhalten diese Zulage für die gesamte Dauer ihrer Schicht, für die Stunden in denen der Auftraggeber den Betrieb / die Bereitschaft der Anlage fordert.

6. Sicherheitsmitarbeiter in Bundesbehörden

- 6.1 Sicherheitsmitarbeiter gemäß § 3 in Bundesbehörden 1,00 €
6.2 Sicherheitsmitarbeiter in Bundesbehörden, die folgende Tätigkeiten ausführen: 3,50 €

- a) Personen-, Fahrzeug- und Gepäckkontrollen mit Röntgenprüfsystemen
- b) Personen-, Fahrzeug- und Gepäckkontrollen mit Tor- und Handsonden
- c) Poströntgenkontrollen
- d) Bedienung von Unterboden-Scananlagen
- e) allgemeine Personen- und Fahrzeugkontrollen
- f) allgemeine Sicherungsaufgaben

- 6.3 Die Zahlung der Zulage nach Ziffer 6.2 setzt neben den beschriebenen Tätigkeiten in jedem Fall den Nachweis einer vom Auftraggeber bzw. der Leistungsbeschreibung geforderten Aus- und Fortbildung in Anlehnung an §§ 8, 9 LuftSiG mit Überprüfung durch eine vom Auftraggeber benannte Stelle voraus:

Sicherheitsmitarbeiter gem. § 3 Entgeltgruppe 2 müssen den Nachweis einer Aus- und Fortbildung in Anlehnung an §§ 8, 9 LuftSiG erbringen.

Sicherheitsmitarbeiter gem. § 3, die mindestens über einen Abschluss zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft oder eine gleich- oder höherwertige Qualifikation verfügen, müssen ersatzweise den Nachweis einer Einweisung/Unterweisung von mindestens 40 Std. zur Befähigung für die oben genannten Tätigkeiten erbringen.

Die Einweisung / Unterweisung muss bei einem Bildungsträger oder Schulungszentrum, der/ das ermächtigt bzw. berechtigt ist, Aus- und Fortbildungen gem. §§ 8, 9 LuftSiG oder Schulungen nach § 3 Abs. 5 LuftSiSchulV durchzuführen, durchgeführt werden.

- 6.4 Bundesbehörden im Sinne der Ziffer 6 sind:

Bundesrat
Bundespräsidialamt (BPrA)
Deutscher Bundestag
Bundesrechnungshof (BRH)
Bundeskanzleramt (BKAm)
Bundesnachrichtendienst (BND)
Auswärtiges Amt (AA)
Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)
Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)



Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU)
Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)

Im Falle einer Umbenennung oder Umstrukturierung einer der genannten Behörden tritt der neue Name an die Stelle des oben genannten.

7 Sicherheitsmitarbeiter im Einzelhandel

- 7.1. Sicherheitsmitarbeiter als Shopguard / Doorman 1,00 €
7.2. Sicherheitsmitarbeiter als Kaufhausdetektiv 2,00 €

8. Mitarbeiter im ÖPV

Mitarbeiter in der Fahrausweisprüfung mit Einnahmesicherung ÖPV und Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter ÖPV 1,00 €

- 9.** Bei Zusammentreffen der Zulagen nach Ziffer 2, 5, 6.1 und 6.2 ist jeweils nur die höchste zu zahlen. Dies betrifft nicht Sicherheitsmitarbeiter in Bundesbehörden gemäß Ziffer 6.4.

§ 5 Gehälter / monatlicher Festlohn

Gehalts- / Festlohngruppen

Die Eingruppierung von Angestellten und gewerblichen Mitarbeitern mit Festlohn erfolgt nach der Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit.

1. Gruppe I

Angestellte mit überwiegend selbständiger Tätigkeit und abgeschlossener Berufsausbildung oder langjähriger einschlägiger Berufserfahrung (z. B. Buchhalter, Sekretär, Sachbearbeiter) und Mitarbeiter im Empfangsdienst.

2. Gruppe II

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit in gehobener Verantwortung und abgeschlossener Berufsausbildung und/oder besonderen fachlichen Kenntnissen und Leistungen, (z. B. abschlussicherer Buchhalter, Sekretär mit erhöhten Anforderungen, Lohn- / Gehaltsbuchhalter, Programmierer, Kundenberater, Einkäufer, Abteilungs-/ Gruppenleiter mit bis zu zehn ständigen Mitarbeitern, Ausbilder sowie Mitarbeiter im Empfangsdienst mit Fremdsprachenkenntnissen).

3. Gruppe III

Angestellte für selbständige, hochqualifizierte Tätigkeiten und mit großem Verantwortungsbereich und/oder denen Angestellte der Gehaltsgruppe I bis III unterstellt sind, z. B. Abteilungsleiter mit mehr als zehn Mitarbeitern.

Gehalts-/ Festlohngruppen	I	II	III
ab 01.01.2024	2.452,80 €	2.755,20 €	3.402,00 €
ab 01.01.2025	2.570,40 €	2.872,80 €	3.519,60 €

Der Vergütungsanspruch je Monat besteht für Mitarbeiter mit Festlohn (Mitarbeiter im Empfangsdienst und im Empfangsdienst mit Fremdsprachenkenntnissen) bei einer Arbeitsleistung von 168 Std. monatlich. Ab der 169. Stunde wird jede zusätzlich geleistete Stunde bezahlt. Die Vergütung je Stunde ab der 169. Stunde berechnet sich aus der monatlichen Vergütung der jeweiligen Festlohngruppe geteilt durch 168.

Rückt ein Angestellter bzw. gewerblicher Mitarbeiter mit Festlohn in eine höhere Gehalts- / Festlohngruppe auf, so ist er ab dem 01. des betreffenden Monats entsprechend der neuen Gehalts- / Festlohngruppe zu vergüten.

§ 6 Zuschläge

Auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge zu zahlen:

Nachtzuschlag: 10 %
Sonntagszuschlag: 25 %
Feiertagszuschlag: 50 %

Für Sicherheitsmitarbeiter im Veranstaltungsdienst der Entgeltgruppe 2 beträgt davon abweichend der Sonntagszuschlag und der Feiertagszuschlag 10 % des tariflichen Stundenlohnes gem. § 3.

Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.



Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Beim Zusammenfallen mehrerer Zuschläge ist jeweils nur der höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachzuschlag.

§ 7 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Maßgeblich für die Berechnung des fortzuzahlenden Entgeltes im Fall der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist der Bruttoverdienst der letzten abgerechneten 12 Monate vor der Arbeitsunfähigkeit, bestehend aus den tariflichen Stundenlöhnen der zutreffenden Vergütungs- / Entgeltgruppe des § 3. Dieser wird durch 312 dividiert und ergibt den für die Entgeltfortzahlung maßgeblichen Entgelt-Durchschnittssatz je Werktag im Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall.

Bei einer Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers unter 12 Monaten vor dem Krankheitsfall sind die Regelungen des vorstehenden Absatzes analog auf die tatsächliche Beschäftigungsdauer anzuwenden.

§ 8 Urlaub

1. Es gilt das Bundesurlaubsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

2. Urlaubsstaffel

bis zum vollendeten 3. Beschäftigungsjahr	26 Werktage
ab dem 4. Beschäftigungsjahr	29 Werktage
ab dem 6. Beschäftigungsjahr	30 Werktage
ab dem 8. Beschäftigungsjahr	31 Werktage

3. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

4. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erhalten den gesetzlichen Zusatzurlaub.

§ 9 Abrechnung / Pausen

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat.

Die Abrechnung ist regelmäßig spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen. Abweichende betriebliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Aus der nachvollziehbaren Abrechnung müssen die Höhe des Entgeltes, die geleisteten Arbeitsstunden und alle Zuschläge, eventuellen Sonderzahlungen sowie die gesetzlichen Abzüge hervorgehen.

Alle in den Sicherheitsdienstleistungen anfallenden Pausen können auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Ordnet der Arbeitgeber Kurzpausen von unter 15 Minuten an, so sind diese wie Arbeitszeit zu vergüten.

§ 10 Erfüllungsortprinzip

Die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag richten sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 11 Besitzstände, Anwendung und Umsetzung des Tariflohns

1. Besitzstände Urlaub

Mitarbeiter im Bundesland Berlin, die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages Urlaub gemäß § 24 des Manteltarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin vom 07.07.2003 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 12.02.2004 zum Mantel- und Entgelttarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin erhalten haben, erhalten den am 31.10.2009 festgestellten Urlaubsanspruch (Urlaubstage zum Stichtag gemäß bisherigem Tarif) als Besitzstand weiter.

2. Objekt- und tätigkeitsbezogene Besitzstände

Arbeitnehmern, denen objektgebundene und / oder tätigkeitsbezogene Entgeltleistungen gewährt werden, die über dem im jeweiligen Tätigkeitsbereich vorgesehenen tariflichen Entgelt liegen, erhalten diese objektgebundenen und / oder tätigkeitsbezogenen Entgeltleistungen bis zum Zeitpunkt des Wegfalls des Objekts, bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstleistungsvertrages oder der Kündigung / Neuausschreibung des bisherigen Dienstleistungsvertrages mit dem Auftraggeber weiter. Diese Regelung gilt auch für bisher gewährte Basislöhne, die über dem tariflichen Entgelt liegen.

Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine Zulage auf der Grundlage von § 3 Ziffer 1.2 des Entgelttarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin vom 26.07.2006 haben, erhalten diese Zulage bis zum Zeitpunkt des Wegfalls des Objekts, bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstleistungsvertrages oder der Kündigung / Neuausschreibung des bisherigen Dienstleistungsvertrages mit dem Auftraggeber weiter.



Die objektgebundenen und / oder tätigkeitsbezogenen Entgeltleistungen sind mit Tarifierhöhungen verrechenbar.

Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Objektes oder der Beendigung des Dienstleistungsvertrages mit dem Auftraggeber sind Ansprüche auf die Gewährung objektgebundener und / oder tätigkeitsbezogener Entgeltleistungen ausgeschlossen.

3. Besitzstände aus Betriebsvereinbarung, Doppelleistung, Tarifniveau, Außerkraftsetzen

Bestehen für Arbeitnehmer günstigere vortarifliche Lohn- und / oder Lohnbestandteilvereinbarungen auf Betriebsebene, entfallen diese auf Grund der Sperrwirkung gemäß § 77 Absatz 3 BetrVG (Ablösungsprinzip).

Auf zweck- und/oder anlassbezogene betriebliche Lohnbestandteilvereinbarungen findet die Sperrwirkung keine Anwendung. Entgeltleistungen dieser Art sind mit Tarifierhöhungen verrechenbar.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Tarifierhöhungen nicht zusätzlich zu günstigeren betrieblichen Lohn- und Lohnbestandteilvereinbarungen zu zahlen, solange das Tarifniveau unter der für den Arbeitnehmer günstigeren betrieblichen Lohn- und Lohnbestandteilvereinbarungen liegt.

Erreichen die Lohnvereinbarungen des jeweils gültigen Entgelttarifvertrages die Höhe der günstigeren betrieblichen Lohn- und Lohnbestandteilvereinbarungen, finden ausschließlich die tariflichen Bestimmungen für die Entlohnung der Arbeitnehmer Anwendung.

4. Servicekräfte für Schutz und Sicherheit

Für Mitarbeiter, die mit einem Abschluss als Servicekräfte für Schutz und Sicherheit in der Lohngruppe 2.3. des Entgelttarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin und Brandenburg vom 22.11.2010 eingruppiert und bis zum 31.05.2014 als solche tätig waren, erhalten die Entgeltleistungen aus dieser Eingruppierung / Tätigkeit bis zum Zeitpunkt des Wegfalls des Objekts, bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstleistungsvertrages oder der Kündigung / Neuausschreibung des bisherigen Dienstleistungsvertrages mit dem Auftraggeber weiter.

5. Freiwillige Zulagen sind mit tariflichen Ansprüchen verrechenbar.

§ 12 Entgeltumwandlung

Die Umwandlung von Entgeltansprüchen aus diesem Entgelttarifvertrag zum Zweck der Altersversorgung ist statthaft

§ 13 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 14 Teilqualifikationen

1. Teilqualifikationsmaßnahmen im Sinne der Lohngruppen 3 und 4 des § 3 sind Maßnahmen, die im Rahmen einer auf dem Forschungs- und Entwicklungsprojekt „Optimierung der Qualifizierungsangebote für gering qualifizierte Arbeitslose“ basierenden Maßnahme zum Erwerb von Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen durchgeführt werden.
2. Mitarbeiter, die auf die Initiative ihres Arbeitgebers eine solche Maßnahme durchführen, werden unter Fortzahlung ihres Entgelts gemäß den Regelungen des § 7 freigestellt. Die Kosten für die Maßnahme trägt nicht der Arbeitnehmer.
3. Teilqualifikationsmaßnahmen im Sinne der Lohngruppen 3 und 4 des § 3 sind nur dann also solche anzuerkennen, wenn die Zertifikate durch eine vom BDSW anerkannte Sicherheitsfachschule oder ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Bildungswerke der Deutschen Wirtschaft ADBW e. V. ausgestellt wurden.
4. Teilqualifikationen sind ein effizientes und schnelles Instrument zur Fachkräftegewinnung und -sicherung. Mit der bundesweiten Arbeitgeberinitiative Teilqualifizierung etablieren die deutschen Arbeitgeberverbände und Bildungswerke das gemeinsame Gütesiegel „Eine TQ besser!“.

Es garantiert Teilnehmern und Unternehmen, dass alle Teilqualifizierungen bundesweit nach einem gemeinsamen Konzept entwickelt und mit kompatiblen sowie einheitlichen Standards durchgeführt werden. Sämtliche Teilqualifizierungsmodule schließen mit einer Kompetenzfeststellung, einem Zertifikat und einer Fachkräftebezeichnung ab.



§ 15 Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem BDSW und Sitzungen der Tarifikommission kann für Mitglieder der Tarifikommission auf Anforderung einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für fünf Tage pro Kalenderjahr erteilt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
 2. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass dieser Tarifvertrag unter Verzicht auf die in § 15 Absatz 6 des Entgelttarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 24.08.2022 vereinbarten Kündigungsfristen diesen Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 24.08.2022 nebst Anhang Militärische Anlagen und Liegenschaften, Anhang Kerntechnische Anlagen, Anhang Amerikanische Botschaften und Konsulate und Anhang Auszubildende und Berufsausbildung und Protokollnotiz Arbeitnehmerüberlassung zum 31. Dezember 2023 ohne Entfaltung einer Nachwirkung aufhebt.
 3. Die Anhänge
 - Militärische Anlagen und Liegenschaften,
 - Kerntechnische Anlagen,
 - Amerikanische Botschaften und Konsulate,
 - Auszubildende und Berufsausbildungsowie die
Protokollnotiz Arbeitnehmerüberlassung
sind Bestandteile dieses Tarifvertrages.
 4. Die Regelungen des § 4 finden auf die Anhänge gem. Ziff. 3 keine Anwendung.
 5. Der Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum 31.12.2025 gekündigt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich, spätestens in der Kündigung folgenden Monat, Tarifverhandlungen aufzunehmen.
-



**PROTOKOLLNOTIZ
ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG
ZUM
ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN BERLIN UND BRANDENBURG**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des oben genannten Entgelttarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Werden Arbeitnehmer zu Tätigkeiten an einen Entleiher überlassen, die nicht im Entgelttarifvertrag tarifiert sind, so gelten die Stundenlöhne der Entgeltgruppe 1, diese lauten:

ab 01.01.2024	13,90 €
ab 01.01.2025	14,60 €

Bestehende Eingruppierungen und die Gewährung außertariflicher Zulagen bleiben davon unberührt.

Die Bedingungen des jeweils geltenden Manteltarifvertrages für die Bundesländer Berlin/Brandenburg und des Mantelrahmentarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland finden im vollen Umfang Geltung.

Diese Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz gilt für die ersten neun Monate einer Überlassung an einen Entleiher. Sie gilt nicht für Leiharbeiter, die in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung an den Entleiher aus einem Arbeitsverhältnis bei diesem oder einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bildet, ausgeschieden sind.

Tritt eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in Kraft, steht beiden Tarifvertragsparteien abweichend von der Kündigungsfrist des Lohntarifvertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Protokollnotiz mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu. Die Kündigung ist in Schriftform gegenüber der jeweils anderen Tarifvertragspartei zu erklären.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich zu auf den Tarifabschluss folgenden Verhandlungen zu einer Regelung zur brancheninternen Arbeitnehmerüberlassung bei Equal Treatment ab dem ersten Tag der Arbeitnehmerüberlassung.



Anhang
- Militärische Anlagen und Liegenschaften -
zum
ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN BERLIN UND BRANDENBURG

§ 1 Geltungsbereich

Der Anhang gilt

- 1. räumlich:** für die Bundesländer Brandenburg und Berlin
- 2. fachlich:** für alle Sicherheitsdienstleistungen an und in militärischen Anlagen, Liegenschaften und Einrichtungen der Bundeswehr,
- 3. persönlich:** für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

1. Anforderungen an das Wachpersonal

1.1. Grundanforderungen

Der Einsatz setzt generell voraus, dass das eingesetzte Wachpersonal insbesondere

- a) ausreichende Kenntnisse über Tatbestände und Rechtsfolgen der §§ 227, 228 BGB, §§ 32, 33, 34, 35 StGB, § 15 OWiG (Notwehr-/Notstandsrecht), §§ 229, 230, 231 BGB (Selbsthilfe) §§ 859, 860 BGB (Besitzwehr) und des § 127 Abs. 1 StPO (vorläufige Festnahme) fortlaufend nachweisen kann;
- b) vom Auftraggeber überprüft und freigegeben ist.

1.2. Weitergehende Anforderungen

Die Zahlung der Lohnsätze nach § 3 setzt über die Forderungen gem. § 2, Abs. 1.1. hinausgehend voraus, dass die Wachperson insbesondere

- a) ausreichende Kenntnisse im Wachdienst der Bundeswehr gem. ZDV A-1130/21 und in der Handhabung einer Handfeuerwaffe fortlaufend nachweisen kann;
- b) ausreichende Kenntnisse über die Befugnisse nach dem UZwGBw fortlaufend nachweisen kann;
- c) ausreichende Kenntnisse im Bereich des Waffenrechts gem. § 7 WaffG (Waffensachkunde) fortlaufend nachweisen kann;
- d) die Befugnisse nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges und Ausübung besonderer Befugnisse bei der Bundeswehr (UZwGBw) übertragen bekommen hat und von der Wachperson eine dienstlich bereitgestellte Schusswaffe nach den jeweils geltenden Vorschriften geführt wird.

Ansprüche aus §§ 3, 4 und 5 dieses Anhangs bestehen auch dann, wenn einzelne Anforderungen der Abs. a) bis d) nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers sind.

2. Lohnsätze für Dienste bis zu 12 Stunden

- a) Die Zahlung der Lohnsätze für Dienste gem. § 3 Abs. 1.1.a, Abs. 1.1.b, Abs. 1.2.a, Abs. 1.2.b, Abs. 1.3.a oder Abs. 1.3.b kommt nur dann zur Anwendung, wenn die besondere Wach- oder Postenanweisung oder Leistungsvorgabe des Auftraggebers regelmäßig eine solche Wachdienstschicht vorschreibt.
- b) Die Zahlung dieser höheren Lohnsätze kommt nicht zur Anwendung bei Schichtverkürzungen aus organisatorischen Gründen im Einzelfall, insbesondere zu Ausbildungsmaßnahmen oder auf Grund besonderer Einsatzwünsche des Arbeitnehmers im nachzuweisenden Einzelfall.

3. Diensthundeführer

- a) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 2.1.a) und Abs. 2.1.b) setzt voraus, dass die Wachperson die besonderen Anforderungen als Diensthundeführer erfüllt, eine abgeschlossene Ausbildung zum Diensthundeführer mit Prüfung bzw. Zertifikat nachweist und der Einsatz als Diensthundeführer vom Auftraggeber genehmigt ist.
- b) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 2.1.a) und Abs. 2.1.b) setzt voraus und schließt ein die fortlaufende Fütterung und Pflege des Diensthundes und das den Ausbildungsstand erhaltende fortlaufende selbstständige Training mit dem Diensthund nach den Ausbildungsvorschriften der Bundeswehr bzw. des betreuenden Ausbilders.
- c) Die Diensthundeführerschicht ist die Zeit einer Wachschicht, in der die Wachperson den Diensthund führt oder als Diensthundeführer in Arbeitsbereitschaft oder Ruhe innerhalb der Arbeitsbereitschaft ist.
- d) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 2.1.a) und Abs. 2.1.b) erfolgt für die Dauer der Diensthundeführerschicht.



4. Dienstaufsichtsführende Wachperson

- a) In militärischen Liegenschaften bei konventioneller Bewachung ohne durch den Auftraggeber beauftragten Wachschichtführer oder in Betreibermodellen Absicherung ohne einen in der militärischen Liegenschaft physisch präsenten Konsolenbediener ist eine der Wachpersonen in der betreffenden Liegenschaft während der gesamten beauftragten Wachzeit mit der Dienstaufsicht zu betrauen. Voraussetzung hierfür ist eine ständige oder überwiegende Wachstärke von mehr als 2 Wachpersonen in der Liegenschaft.
- b) Als überwiegende Wachstärke versteht sich 50 % und mehr der gesamten beauftragten Wachzeit.

5. Rufbereitschaft im Betreibermodell Absicherung

- a) Bei geplanter oder angeordneter Rufbereitschaft als Eingreifreserve/Wachverstärkung im Betreibermodell Absicherung befindet sich der Arbeitnehmer außerhalb seines angewiesenen u./o. regelmäßigen Arbeitsortes und hält sich zur Arbeitsaufnahme auf Anforderung bereit. Er nimmt die unmittelbare Tätigkeit nach Anforderung durch den Arbeitgeber in der jeweils angewiesenen Einsatzzeit, spätestens jedoch innerhalb 12 Stunden am angewiesenen Arbeitsort auf.
- b) Der Arbeitnehmer stellt eine jederzeitige Erreichbarkeit und die angewiesene Einsatzzeit innerhalb dieser angewiesenen Rufbereitschaft sicher.
- c) Bei der Rufbereitschaft wie vorstehend beschrieben handelt es sich nicht um vollumfänglich zu vergütende Arbeitszeit oder Arbeitsbereitschaft, die Rufbereitschaft ist mit den Lohnsätzen gem. § 3 Abs.1.4. je geleistete Bereitschaftsstunde abgegolten.
- d) Bei Aufnahme der unmittelbaren Tätigkeit aus der Rufbereitschaft auf Anforderung entfällt der Anspruch auf Vergütung der Rufbereitschaft, anstelle dieser tritt der Vergütungsanspruch der unmittelbaren Tätigkeit gem. des § 3 sowie ggf. des § 4 und des § 5.
- e) Bei Nichteinhaltung der Prämissen ständige Erreichbarkeit u./o. Einhaltung der Einsatzzeit entfällt der Anspruch auf Vergütung der Rufbereitschaft für die Dauer der betreffenden Bereitschaftsschicht.

6. Personal- und Warenkontrolle

Mitarbeiter, die über eine Ausbildung in der Personal- und Warenkontrolle gemäß der EU-Verordnung 185/2010 oder eine diese ersetzende Verordnung verfügen, erhalten eine Funktionszulage gemäß § 4 Ziffern 3 bis 5.

7. Überprüfung

- a) Die geforderte Leistung zum Kenntnisstand gem. § 2 Abs. 1.1.a), Abs. 1.2.a), Abs. 1.2.b) und 1.2.c) ist durch Wiederholungsunterricht und durch fortlaufendes Selbststudium des Arbeitnehmers zu erhalten und wird in angemessenen Zeitabständen überprüft.
- b) Bei Nichteinhaltung der geforderten Leistungen zum Kenntnisstand gem. § 2 Abs. 1.1.a), Abs. 1.2.a), Abs. 1.2.b) und 1.2.c) ist der Arbeitgeber berechtigt, die Lohnsätze gem. § 3 bis zur Wiederholungsüberprüfung um 15 % zu kürzen und die Zulage gemäß § 4 Abs. 1 zu entziehen. Die Wiederholungsüberprüfung soll frühestens nach 4 Wochen und spätestens nach 8 Wochen erfolgen.
- c) Bei Nichteinhaltung der geforderten Leistungen gem. § 2 Abs. 3.a) und Abs. 3.b) ist der Arbeitgeber berechtigt, die Funktionszulage gem. § 4 Abs. 2.1.a) und Abs. 2.1.b) sowie die Zulage gemäß § 4 Abs. 1 bis zur Wiederherstellung des geforderten Leistungsstandes bzw. bis zur erneut bestandenen Prüfung zu entziehen.

Die Beurteilung der geforderten Leistung kann nur von einem anerkannten Ausbilder / Leistungsrichter vorgenommen werden.

§ 3 Stundenlöhne

Lohngruppe / Tätigkeit		01.01.2024	01.01.2025
1.1.	Sicherheitsmitarbeiter als Torposten / Streifendienst / Eingreifkraft sowie im Torkontroll- und Empfangsdienst		
a	im Dienst bis zu 9 Std./Schicht	17,80 €	18,45 €
b	im Dienst über 9 Std./Schicht	17,10 €	17,75 €
1.2.	Sicherheitsmitarbeiter als Wachschichtführer (konventionelle Bewachung)		
a	im Dienst bis zu 9 Std./Schicht	19,65 €	20,30 €
b	im Dienst über 9 Std./Schicht	18,85 €	19,50 €
1.3.	Sicherheitsmitarbeiter als Konsolenbediener (Betreibermodell Absicherung)		
a	im Dienst bis zu 9 Std. /Schicht	19,85 €	20,50 €



Lohngruppe / Tätigkeit		01.01.2024	01.01.2025
b	im Dienst über 9 Std. /Schicht	19,05 €	19,70 €
1.4.	Eingreifreserve / Wachverstärkung in Rufbereitschaft (Betreibermodell Absicherung)		
	in Rufbereitschaft bis zu 12 Std.	5,50 €	6,20 €

§ 4 Funktionszulagen

Funktion und Zulage		01.01.2024	01.01.2025
1.	Leistungs-/Tätigkeitszulage	0,60 €	0,65 €
2.1.	Sicherheitsmitarbeiter als Diensthundeführer		
a	– im Dienst in konventioneller Bewachung	1,35 €	1,35 €
b	– im Dienst im Betreibermodell Absicherung	1,35 €	1,35 €
		01.01.2024	01.01.2025
2.2.	Sicherheitsmitarbeiter als dienstaufsichtsführende Wachperson einer Wachschicht in einer Liegenschaft		
a	bei einer ständigen oder überwiegenden Wachstärke von mehr als 2 Wachpersonen inklusive der dienstaufsichtsführenden Wachperson	1,15 €	1,15 €
b	bei einer ständigen oder überwiegenden Wachstärke von mehr als 5 Wachpersonen inklusive der dienstaufsichtsführenden Wachperson	1,65 €	1,65 €
3.	Sicherheitsmitarbeiter in der Funktion der Personal- und Warenkontrolle gem. § 2 Ziff.6	4,00 €	4,00 €
4.	Die vorstehenden Funktionszulagen werden zu den in § 3 aufgeführten Entgelten je Stunde gezahlt .		
5.	Die vorstehenden Funktionszulagen sind anwesenheitsbezogen, auch während der Arbeitsbereitschaft der gesamten Schicht, zu zahlen, innerhalb derer die jeweilige Funktion vom Arbeitgeber zugewiesen wurde.		

§ 5 Zeitzuschläge

1. Neben dem Stundenlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 zu zahlen:

- a) Nachtzuschlag: 15 %
- b) Sonntagszuschlag: 50 %
- c) Feiertagszuschlag: 100 %

Der Anspruch auf Zahlung von Zeitzuschlägen für die Vergütung der Rufbereitschaft (Zeitzuschläge auf Stundenlöhne gem. § 3 Abs.1.5.) entfällt.

2.) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

3.) Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

4.) Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

5.) Beim Zusammenfallen mehrerer Zeitzuschläge ist jeweils nur der Höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachtzuschlag.

§ 6 Schlussbestimmungen

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 20.11.2023.



Anhang
- Kerntechnische Anlagen -
zum
ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN BERLIN UND BRANDENBURG

§ 1 Geltungsbereich

Der Anhang gilt

1. räumlich: für die Bundesländer Berlin und Brandenburg
2. fachlich: für alle Sicherheitsdienstleistungen in Kerntechnischen Anlagen, die in den Geltungsbereich einer Genehmigung nach den §§ 5,6,7 und 9 Atomgesetz (AtG) fallen
3. persönlich: für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 2 Begriffsbestimmung und Definition

1. Sicherheitsmitarbeiter

Sicherheitsmitarbeiter sind Mitarbeiter, die in einer kerntechnischen Anlage tätig sind, auf Grund ihrer besonderen Ausbildung zum Dienst in einer solchen eingesetzt werden können und durch den Auftraggeber zugelassen sind und ihr Einsatz im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gefordert ist.

2. Diensthundeführer

- a) Diensthundeführer ist der Sicherheitsmitarbeiter, der durch eine Ausbildung die besonderen Anforderungen als Diensthundeführer erfüllt, eine abgeschlossene Ausbildung zum Diensthundeführer mit Prüfung bzw. Zertifikat nachweist und dessen Einsatz vom Auftraggeber genehmigt ist.
- b) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Ziff. 1.1. setzt die Fütterung und Pflege des Diensthundes und das den Ausbildungsstand erhaltende fortlaufende selbstständige Training mit dem Diensthund nach den Ausbildungsvorschriften voraus.
- c) Die Diensthundeführerschicht ist die Zeit einer Dienstschicht, in der der Mitarbeiter den Diensthund führt.
- d) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Ziff. 1.1. erfolgt für die Dauer der Diensthundeführerschicht

§ 3 Stundenlöhne

Lohngruppe / Tätigkeit		ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
1.			
1.1. a)	Sicherheitsmitarbeiter, die während des Dienstes keine Schusswaffe führen müssen	16,15 €	16,85 €
1.1. b)	Sicherheitsmitarbeiter, die während des Dienstes eine Schusswaffe führen müssen	16,70 €	17,40 €
1.2. a)	Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder Werkschutzfachkraft (IHK), die während des Dienstes keine Schusswaffe führen müssen	19,90 €	20,60 €
1.2. b)	Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder Werkschutzfachkraft (IHK), die während des Dienstes eine Schusswaffe führen müssen	20,50 €	21,20 €
1.3	Sicherheitsmitarbeiter mit Ernennung zum Schichtführer	22,20 €	22,90 €

§ 4 Funktionszulage im Objektschutz und Feuerwehr

Abweichend von § 16 Abs. 4 Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Berlin und Brandenburg vom 20. November 2023 gilt § 4 Ziffer 1 des genannten Entgelttarifvertrages entsprechend. Die Funktionszulage wird zu den in § 3 aufgeführten Entgelten je Einsatz-Stunde gezahlt.



§ 5 Zeitzuschläge

1. Neben dem Stundenlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 zu zahlen:

a)	Nachtzuschlag:	20 %
b)	Sonntagszuschlag:	50 %
c)	Feiertagszuschlag:	100 %

2. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
3. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
4. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
5. Beim Zusammenfallen mehrerer Zeitzuschläge ist jeweils nur der Höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachtzuschlag.
6. Zeitzuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind für Arbeits-, Bereitschafts- und Ruhezeiten zu zahlen.

§ 6 Urlaub

1. Es gilt das Bundesurlaubsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Urlaubsstaffel
 - bis zum vollendeten 3. Beschäftigungsjahr 26 Werktage
 - ab dem 4. Beschäftigungsjahr 29 Werktage
 - ab dem 6. Beschäftigungsjahr 30 Werktage
 - ab dem 8. Beschäftigungsjahr 31 Werktage
3. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
4. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erhalten den gesetzlichen Zusatzurlaub.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 20.11.2023.



Anhang
- Auszubildende und Berufsausbildung -
zum
ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN BERLIN UND BRANDENBURG

§ 1 Geltungsbereich

Der Anhang gilt:

1. Räumlich: für die Bundesländer Berlin und Brandenburg,
2. Fachlich: für alle Betriebe und Betriebsteile des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe und Betriebsteile, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befassten Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten,
3. Persönlich: für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und/oder Lehrgangsteilnehmer, der unter Pkt. 2 aufgeführten Betriebe und Betriebsteile.

Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Alle aufgeführten Entgelte sind Bruttoentgelte.

§ 2 Berufsausbildungsvertrag

1. Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen. Die Auszubildenden erhalten eine Ausfertigung.
2. Der Berufsausbildungsvertrag enthält mindestens Angaben über:
 - Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
 - Beginn und Dauer der Berufsausbildung
 - einen individuellen Ausbildungsplan

§ 3 Arbeitszeit

1. Jugendliche im Berufsausbildungsverhältnis und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich im Rahmen einer regulären 5-Tage-Woche beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG).
2. Arbeitszeit im Sinne der Regelungen ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne Ruhepausen (§ 4 Abs. 1 JArbSchG). Arbeitszeit ist nicht nur die Zeit, in der gearbeitet wird, sondern jede Zeit, in der der Jugendliche ausgebildet oder beschäftigt wird. Art und Ort der Beschäftigung sind dabei ohne Belang.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
4. Auszubildende sollen in der Regel je 30-Tage-Monat 40 Stunden Berufsschule, 40 Stunden firmeninterne Schulungen/Weiterbildungen/Qualifizierungen und 96 produktive Dienststunden haben. Näheres ist im Ausbildungsvertrag aufzunehmen.

Ein Auszubildender der monatlich mehr als 176 Stunden realisiert, hat diese Mehrstunden innerhalb eines Dreimonatszeitraumes als Freizeit abzugelten.

Ist eine Freizeitabgeltung nicht möglich, wird die Anzahl der Stunden ab 529 in diesem Dreimonatszeitraum, mit Entgeltgruppe 1 gemäß dem diesem Anhang zu Grunde liegenden ETV zusätzlich zur Ausbildungsvergütung zum Ende des dritten Monats ausgezahlt.

§ 4 Ausbildungsvergütung

Auszubildende erhalten nachfolgende Bruttomonatsvergütung:

	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
im 1. Ausbildungsjahr	855,00 €	900,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.000,00 €	1.075,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.150,00 €	1.250,00 €

§ 5 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung

Auszubildenden ist die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen, wenn sie:

- sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt, oder
- infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen können und sie diese Verhinderung nachweisen oder



- aus einem sonstigen Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen, oder
- an einer von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder Heilverfahren teilnehmen.

§ 6 Freistellung

1. Auszubildende sind im Rahmen der Ausbildungszeit zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht zur Teilnahme an nicht vom Ausbildungsbetrieb veranlassten Ausbildungsmaßnahmen einschließlich der in diesem Fall erforderlichen Wegezeiten von und zum Betrieb freizustellen.
2. Auszubildende sind aus folgenden besonderen Anlässen unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen:
 - bei Wohnungswechsel von Auszubildenden mit eigenem Hausstand 1 Tag
 - bei Eheschließung von Auszubildenden 2 Tage
 - bei Niederkunft der Ehefrau, der Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft 1 Tag
 - beim Tod des Ehepartners, der Ehepartnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin oder eines Kindes 2 Tage
 - beim Tod der Eltern, Großeltern, Stiefeltern oder Erziehungsberechtigten, sofern in häuslicher Gemeinschaft 2 Tage ansonsten 1 Tag
 - beim Tod der Schwiegereltern und Geschwister 1 Tag
3. Auszubildende werden in den nachstehenden Fällen, soweit die Angelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, soweit der Vergütungsausfall nicht von Dritten erstattet wird, für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:
 - Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlichen Pflichten, zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes und zur Beteiligung an Wahlausschüssen;
 - zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter;
 - zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen;
 - zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine.
 - bei amts-, kassen- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlungen;
 - Mitglieder der Tariff Kommission erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Tariff Kommission und die Teilnahme an Tarifverhandlungen für die jeweilige Zeit Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung.
4. Auszubildende sind verpflichtet, dem Ausbildungsbetrieb die Gründe des Fernbleibens glaubhaft in Schriftform nachzuweisen.

§ 7 Urlaub

1. Auszubildende haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Jahresurlaub für Auszubildende staffelt sich nach dem Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres:

– wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist:	30 Tage
– wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist:	27 Tage
– wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist:	25 Tage
– wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres mind. 18 Jahre alt ist:	25 Tage

Tage sind alle Wochentage, außer Samstage, Sonntage und Feiertage, von Montag bis Freitag (5-Tage-Woche).
2. Der Termin für den Urlaubsbeginn und die Dauer des Urlaubs werden im Einvernehmen zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden bis zum Ende des Vorjahres unter Wahrung der Interessen des Betriebes und angemessener Berücksichtigung der Wünsche der Auszubildenden für das betreffende Jahr festgelegt.
3. Auszubildende haben in den Berufsschulferien mindestens 2 Wochen zusammenhängenden Urlaub zu nehmen. Der Resturlaub ist nach freier Vereinbarung zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden zu nehmen und sollte auch in den Berufsschulferien liegen.
4. Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.



5. Erkrankten Auszubildende während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis ausgewiesenen Krankentage auf die Urlaubstage nicht angerechnet.

Auszubildende haben sich jedoch nach termingemäßigem Ablauf des Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Beendigung der Krankheit zunächst dem Betrieb zur Verfügung zu stellen. Der Termin für den restlichen Urlaub ist neu zu vereinbaren.

6. Während des Urlaubs dürfen Auszubildende keine dem Urlaubszweck - nämlich der Erholung - widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.
7. Konnte der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dringenden betrieblichen Gründen bis zum Ende des Jahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres anzutreten.

§ 8 Prüfungen

1. Der Ausbildungsbetrieb hat die rechtzeitige Anmeldung zu den Prüfungen (z. B. Gesellenprüfung, Abschlussprüfung, Zwischenprüfung und ähnliche Prüfungen) des Auszubildenden zu veranlassen und sicherzustellen. Eine Nichtanmeldung ist gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen. Der Ausbildungsbetrieb trägt hierfür die gesamten Kosten.
2. Sobald dem Ausbildungsbetrieb der Prüfungstermin bekanntgeworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausbildungsbetrieb hat den Auszubildenden für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten. Für die Freistellung gilt § 6 entsprechend.
4. Dem Auszubildenden ist unmittelbar vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an einem Ausbildungstag Gelegenheit zu geben, sich eigenständig auf die Prüfung vorzubereiten. Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

§ 9 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, vorzeitige oder verspätete Ablegung der Prüfung

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bestehen der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung. Der Auszubildende hat den Ausbildungsbetrieb unverzüglich, spätestens am folgenden Arbeitstag, über Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu informieren.

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens für ein Jahr. Für diesen Zeitraum wird die Ausbildungsvergütung weitergezahlt.

§ 10 Zeugnis

1. Der Ausbildungsbetrieb hat bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.
2. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Probezeit, Kündigung

1. Die ersten vier Monate des Berufsausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn der Auszubildende die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 12 Erfüllungsortprinzip

Die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag richten sich nach dem Ort der Durchführung der Ausbildung.

§ 13 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Auszubildende jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.



3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 14 Azubiticket

Auszubildende erhalten auf Kosten des Arbeitgebers für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses vom Ausbildungsbetrieb ein Azubiticket für den öffentlichen Personennahverkehr im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB). Es ist personenbezogen und nicht übertragbar. Bei Verlust oder Diebstahl des Azubitickets ist der Auszubildende verpflichtet, sich umgehend an die in einem solchen Fall zuständige Stelle zu wenden. Missbrauch oder fahrlässige Behandlung des Azubitickets können zu Haftungsansprüchen gegenüber dem Auszubildende führen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 20.11.2023.
